

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 15/10 B

L 12 EG 19/09 (Bayerisches LSG)
S 15 EG 15/08 (SG Regensburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r sowie die ehrenamtlichen Richter K r a u s e r und L a s a r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. August 2010 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die 1978 geborene Klägerin begehrt in der Hauptsache höheres Elterngeld für den 1. bis 12. Lebensmonat ihres am 7.7.2007 geborenen Kindes.
- 2 In dem Jahr vor der Geburt des Kindes war die Klägerin bis September 2006 abhängig beschäftigt. Danach bezog sie Arbeitslosengeld, anschließend Mutterschaftsgeld. Auf ihren Antrag bewilligte der beklagte Freistaat der Klägerin Elterngeld für den 1. bis 12. Lebensmonat ihres Kindes, allerdings ohne Berücksichtigung des bezogenen Arbeitslosengeldes (*Bescheid vom 24.8.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.3.2008*).
- 3 Die auf Zahlung des Höchstbetrages des Elterngeldes von 1800 Euro monatlich gerichtete Klage hatte vor den Instanzgerichten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 6.2.2009; Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 18.8.2010*).
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin Beschwerde bei dem Bundessozialgericht eingelegt, mit der sie als Zulassungsgrund die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend macht.

II

- 5 Die Beschwerde ist zulässig.
- 6 Die Beschwerde ist fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 160a Abs 1 Satz 2 und Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Sie genügt auch den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Die Klägerin hat bestimmte Rechtsfragen aufgeworfen, nämlich
 - ob die in § 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vorgesehene Höhe des Elterngeldes mit dem Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG und dem sich aus Art 3 Abs 1 GG iVm Art 6 Abs 1 GG ergebenden familienbezogenen Neutralitätsgebot vereinbar ist,
 - ob der Staat mit Steuermitteln selektiv einen bestimmten Typus von Elternschaft und Familie fördern und dabei sozial und ökonomisch schwach aufgestellte Elternteile diskriminieren darf,
 - ob der Elterngeldberechtigte ohne oder mit nur einem geringen Erwerbseinkommen in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes gegenüber Elterngeldberechtigten mit



zeitgleich höherem Erwerbseinkommen ungleich behandelt werden darf.

- 7 Die Klägerin hat auch die (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, die (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die Breitenwirkung der aufgeworfenen Rechtsfragen hinreichend substantiiert aufgezeigt.
- 8 Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.
- 9 Der erkennende Senat hat mit Urteil vom 17.2.2011 - B 10 EG 21/09 R - entschieden, dass das Arbeitslosengeld kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist und deshalb bei der Berechnung des Elterngeldes nicht zu berücksichtigen ist. In diesem Urteil hat er sich - ebenso wie in den weiteren Urteilen vom selben Tage - B 10 EG 17/09 R und B 10 EG 20/09 R - auch ausführlich mit den von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen zur Vereinbarkeit der einschlägigen Bestimmungen des BEEG mit dem GG auseinandergesetzt (*vgl Umdruck RdNr 28 ff*). Nach höchst-richterlicher Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen liegt kein Grund mehr vor, die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zuzulassen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

